



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Finanzen und Bezirke

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 – 2025/002 - 52

02.12.2025

Inhalt

Abgabenordnung	2
2. § 219 AO Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden*	2
Einkommensteuer	3
13. § 20 EStG Steuerliche Behandlung der Rückzahlung von Verwahrentgelten („Negativzinsen“) bei Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten*	3

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Abgabenordnung

2. § 219 AO

Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden*

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde der § 229 Absatz 2 AO dahin geändert, dass die Zahlungsverjährung in Fällen, in denen ein Haftungsbescheid ohne Zahlungsaufforderung ergangen ist, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Zahlungsaufforderung nachgeholt worden ist, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Haftungsbescheid durch Bekanntgabe (§§ 122 und 122a AO) wirksam geworden ist. Dadurch soll vermieden werden, dass in den Fällen, in denen der Haftungsbescheid ohne gleichzeitiges Leistungsgebot ergeht, die Zahlungsverjährung eintritt, bevor das Leistungsgebot nachgeholt wird.

Mit dem BMF-Schreiben vom 5. Februar 2024 wurde die neue Rechtslage im AEAO zu § 229 umgesetzt. Eine Anpassung des AEAO zu § 219 unterblieb jedoch.

Mit dem BMF-Schreiben vom 25. Juli 2025 erfolgte nun die Anpassung des AEAO zu § 219 wie folgt:

„Es ist zu unterscheiden zwischen der gesetzlichen Entstehung der Haftungsschuld, dem Erlass des Haftungsbescheids (§ 191 AO) und der Inanspruchnahme des Haftungsschuldners durch Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot). § 219 AO regelt nur die Zahlungsaufforderung. Der Erlass des Haftungsbescheids selbst wird durch die Einschränkung in der Vorschrift nicht gehindert. Die Zahlungsaufforderung darf jedoch mit dem Haftungsbescheid nur verbunden werden, wenn die Voraussetzungen des § 219 AO vorliegen. **Zum Beginn der Zahlungsverjährung bei einem Haftungsbescheid, der ohne Zahlungsaufforderung ergangen ist, siehe § 229 Absatz 2 AO.** Ist ein Haftungsbescheid ohne Leistungsgebot ergangen, beginnt die Zahlungsverjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieser Bescheid wirksam geworden ist (§ 229 Absatz 2 AO).“

Az.: S0456-2025/001-51

Einkommensteuer

13. § 20 EStG

Steuerliche Behandlung der Rückzahlung von Verwarentgelten („Negativzinsen“) bei Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten*

Mit den Urteilen vom 4. Februar 2025 (Az. XI ZR 183/23 und XI ZR 61/23) hat der BGH entschieden, dass Verwarentgeltklauseln von Banken für Giro-, Tagesgeld-, und Sparkonten unwirksam seien und Kunden Rückzahlungsansprüche geltend machen können. Die Banken sind aufgrund des Urteils des OLG Frankfurt vom 13. Juni 2025 (3 U 286/22) verpflichtet, ihre Kunden individualisiert über die Unwirksamkeit der Klauseln zu informieren (per Post oder E-Mail). Eine automatische Erstattung der gezahlten Verwarentgelte erfolgt hingegen nicht, betroffene Kunden müssen selbst aktiv werden.

Bei negativen Einlagezinsen, die von den Banken für die Überlassung von Kapital einbehalten werden, handelt es sich gem. der Rz. 129a aus dem BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 14. Mai 2025 (BStBl. I 2025, 1330, IV C 1) nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Stattdessen werden sie als eine Art Verwahr- und Einlagegebühr angesehen. Verwarentgelte stellen grundsätzlich Werbungskosten i.S.d. § 9 Absatz 1 Satz 1 EStG dar, sind jedoch vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG erfasst und demzufolge nicht abzugsfähig.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung möglicher Rückzahlungen ist Folgendes zu beachten: Soweit die ursprünglich gezahlten Verwarentgelte nichtabzugsfähige Werbungskosten darstellen, sind die von den Banken zurückgezahlten Beträge nicht als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen. Die Rückzahlung stellt lediglich die Rückgewähr einer zu Unrecht erhobenen Gebühr dar.

Az.: S2210-2025/001-52